

Aktenzeichen: 4 AZR 259/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. August 1984

- 4 AZR 259/83 -

I. Arbeitsgericht Bad Hersfeld

Urteil vom 6. Mai 1982

- 1 Ca 32/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. Februar 1983

Frankfurt am Main

- 9 Sa 703/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Amtl. Landwirtsch. Sachverständigen

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II E VergGruppen IV b, IV a
und III jeweils Fallgruppe 1 (Amtlicher Landwirtschaftlicher
Sachverständiger bei einem Finanzamt)

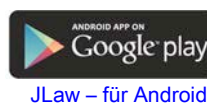
Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Prinzip der Tarifeinheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 259/83

9 Sa 703/82 Frankfurt am Main.

Verkündet am
29. August 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1984 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. Februar 1983 - 9 Sa 703/82 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger ist Diplomingenieur der Fachrichtung Landbau bzw. Agraringenieur (grad.). Seit dem 16. März 1964 steht er als Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Finanzamt B in den Diensten des beklagten Landes. Er übt diese Tätigkeit in den Finanzamtsbezirken B und R aus. Zu seinen Aufgaben gehören Bodenschätzungen, die Betriebsbewertung mit Angleichungsverhandlungen, die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen, die Auswahl und Bewertung von Bewertungsstützpunkten, die Feststellung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsverhältnisse einzelner landwirtschaftlicher Betriebe sowie gutachtliche Stellungnahmen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Unter dem 17. Oktober 1980 hat er erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. III BAT beantragt.

Mit der Klage hat der Kläger für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1980 das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen IV a und III BAT in Höhe von 889,68 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1980 in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, der Wegfall spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale für seine Aufgaben habe nicht zur Folge, daß für sie die Vergütungsordnung zum BAT überhaupt nicht mehr gelte. Er falle jedoch nicht unter den Teil II J der Vergütungsordnung für Angestellte der Steuerverwaltungen, weil es darin jetzt keine einschlägigen Merkmale mehr gebe. Auch als Sachbearbeiter sei er nicht anzusehen. Das ergebe sich schon daraus, daß er überwiegend im Außendienst tätig sei, wie es der Funktion eines Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen entspreche. Vielmehr seien für ihn die Tätigkeitsmerkmale des Teils II E der Vergütungsordnung für landwirtschaftstechnische Angestellte einschlägig. Sie entsprächen sowohl seiner Vorbildung als Landwirt als auch seiner dieser Vorbildung entsprechend landwirtschaftlich ausgestalteten beruflichen Tätigkeit. Seine Tätigkeit hebe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 heraus. Sie erfordere insbesondere außergewöhnliche Selbständigkeit und besonderes Verhandlungsgeschick. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
889,68 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1980
zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar bestehe seit dem 1. Juli 1979 bezüglich der Vergütung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen keine bewußte Tariflücke. Sie seien nunmehr aber als Sachbearbeiter im Bereiche der Finanzverwaltung anzusehen. Demgemäß seien für sie die Tarifmerkmale für Sachbearbeiter des Teils II J der Vergütungsordnung zum BAT heranzuziehen. Die Merkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte, die der Kläger auf sich anwende, dürften schon deswegen keine Berücksichtigung finden. Jedenfalls fehle es auch an der Erfüllung der qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er klargestellt, daß er die eingeklagten Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit der Differenzbeträge verlangt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Mit der von den Vorinstanzen gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, ist der Kläger jedoch Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, so daß zwischen den Parteien die tariflichen Bestimmungen aufgrund beiderseitiger Tarifbindung auch nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten.

Die Klage betrifft ausschließlich einen nach dem 1. Juli 1979 liegenden Anspruchszeitraum. An diesem Tag ist der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 in Kraft getreten, der im Gegensatz zum früheren Tarifrecht für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (und die Bausachverständigen) der Finanzverwaltung keine besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmale mehr enthält, obwohl derartige Angestellte nach wie vor in ihren bisherigen Funktionen wie der Kläger weiterbeschäftigt werden. Das Fehlen spezieller Merkmale für diese Personengruppe in dem neuen Tarifwerk für die Finanzverwaltung hat seinen Grund darin, daß die Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, über die Eingruppierung dieser Angestellten mit Sonderaufgaben keine Einigung erzielen konnten. In den Niederschriften über die Redaktionsverhandlungen heißt es dazu:

"Die Tarifvertragsparteien kommen überein, keine Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und für Bausachverständige unter den unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Tarifvertrag aufzunehmen.

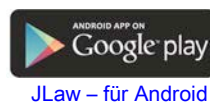
Die Vertreter der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklären, daß die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Länder ermächtigt hat, die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Bausachverständigen außertariflich wie folgt einzugruppieren:

(vgl. dazu auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Vergütungsordnung Anm. 30 i)

Angesichts dieser Tarifentwicklung nimmt das Landesarbeitsgericht bezüglich der tariflichen Mindestvergütung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen eine bewußte Tariflücke an, deren Ausfüllung den Gerichten für Arbeitssachen versagt sei. Eine dem widersprechende richterliche Rechtssetzung oder Rechtsfortbildung verstoße gegen den Grundsatz der Tarifautonomie. Für die Annahme einer bewußten Tariflücke spreche insbesondere, daß die Tarifvertragsparteien trotz unveränderten Weiterbestandes der Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

absichtlich für diesen Personenkreis weder die bisherigen speziellen tariflichen Merkmale aufrechterhalten noch neue normiert hätten. Das hätten sie auch hinreichend deutlich in ihren Redaktionsverhandlungen zum Ausdruck gebracht. Auch die Schaffung außertariflicher Eingruppierungsrichtlinien durch die Tariftgemeinschaft deutscher Länder spreche dafür, daß eine bewußte Tariflücke vorliege. Andernfalls hätte es dieser Richtlinien nicht bedurft. Damit fehle es an tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, die für den Kläger herangezogen werden könnten. Entgegen der Meinung des beklagten Landes dürften auch diejenigen aus dem Teil II J der Vergütungsordnung nicht angewendet werden.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Wie insoweit zutreffend das Landesarbeitsgericht annimmt, liegt eine bewußte Tariflücke im rechtstechnischen Sinne vor, wenn die Tarifvertragsparteien eine regelungsbedürftige Frage bewußt tariflich ungeregelt lassen und dies in einer entsprechenden Auslassung seinen Ausdruck findet, wobei die Unterlassung der Regelung ihren Grund auch darin haben kann, daß die Tarifvertragsparteien sich über die betreffende Frage nicht haben einigen können (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, § 18 V 3 p, S. 363 und Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 417).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sind diese Voraussetzungen bezüglich der tariflichen Mindestvergütung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung nicht erfüllt. Dazu verweist der Senat auf seine Ausführungen in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - (zur Veröffentlichung vorgesehen). Zwar haben, wie vorliegend das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, die Tarifvertragsparteien bei ihren Tarifgesprächen im Jahre 1979 nach Verhandlungen darüber bewußt davon abgesehen, wie zuvor für diesen Personenkreis spezielle Tarifmerkmale einzuführen bzw. beizubehalten. Daraus folgt jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht notwendigerweise, daß die Tarifvertragsparteien die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (und die Bausachverständigen) gänzlich aus der Vergütungsordnung zum BAT haben entfernen wollen. Auch aus der entsprechenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen kann dieser Schluß nicht gezogen werden. Auch der universale Charakter des BAT und seiner Vergütungsordnung steht dieser Folgerung entgegen. Weil mit dem BAT in erschöpfender, umfassender Weise alle Angestelltentätigkeiten des gesamten öffentlichen Dienstes erfaßt werden sollen, pflegen es die Tarifvertragsparteien in aller Regel deutlich zu sagen, wenn die Vergütungsordnung des BAT ausnahmsweise für bestimmte Angestelltengruppen nach ihrem Willen überhaupt nicht gelten soll. Das trifft beispielsweise für die Lehrkräfte zu, für die sich eine entsprechende Ausnahmeregelung in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen findet. Von einer vergleichbaren Regelung für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen haben die Tarifvertragsparteien jedoch abgesehen. Nicht einmal der von ihnen im Jahre 1979 neugefaßte Teil II J der Vergütungsordnung für Angestellte der Steuerverwaltungen beansprucht für sich absolute und abschließende Geltung. Vielmehr wird darin in einer Vorbemerkung einleitend bestimmt:

"Für Angestellte, die in dem Unterabschnitt I nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts II, wenn sie auch im Unterabschnitt II nicht aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils."

Mit dieser Vorbemerkung bekräftigen die Tarifvertragsparteien eindeutig, daß es - ungeachtet des Fortfalls spezieller tariflicher Merkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige - auch im Bereiche der Finanzverwaltung bei dem allgemeinen Grundsatz des BAT verbleiben soll, daß von ihm grundsätzlich alle Angestellten des öffentlichen Dienstes erfaßt werden. Außerdem bedarf aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine Tarifnorm, die tarifliche Rechte entzieht und Arbeitnehmer aus einer tariflichen Vergütungsordnung entfernt, besonderer Klarheit und Deutlichkeit (vgl. das Urteil des Senats BAG 38, 221, 226 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht indessen davon aus, daß die früheren speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige auch nicht nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergelten, da die Tarifvertrags-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

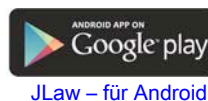
parteien über ihren Wegfall Einigkeit erzielt und den gesamten Teil II J der Vergütungsordnung umgestaltet haben (vgl. auch hierzu Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 30 i).

Demgemäß hängt die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst einmal davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge der von ihm für sich in Anspruch genommenen VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierzu hat das Landesarbeitsgericht - bei seiner rechtlichen Beurteilung in konsequenter Weise - weder Feststellungen getroffen noch Rechtsausführungen gemacht. Zwar hat der Senat grundsätzlich auch selbst die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten zu bestimmen, da es sich beim Begriff des Arbeitsvorganges um einen vorgegebenen, abstrakten Rechtsbegriff handelt (vgl. die Urteile des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - und 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Von dieser Möglichkeit kann der Senat vorliegend jedoch keinen Gebrauch machen, da es in beiden vorinstanzlichen Urteilen an entsprechenden Feststellungen fehlt und dafür auch der beiderseitige Parteivortrag keinen hinreichenden Aufschluß gibt.

Daher wird das Landesarbeitsgericht zunächst einmal die Arbeitsvorgänge des Klägers nach § 22 BAT zu bestimmen haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß als Arbeitsvorgang im Sinne der Rechtsprechung des Senats eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - und 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Hiernach ist es je nach den Umständen des Einzelfalles rechtlich möglich, daß von einem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen durchzuführende Nachschätzungen als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen sind (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

8 -

Angesichts des Fehlens spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige stellt sich für die Zeit nach dem 1. Juli 1979 die Frage, ob nunmehr, wie das das beklagte Land meint, gleichwohl diejenigen des Teils II J der Vergütungsordnung für Angestellte in den Steuerverwaltungen, diejenigen für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen des Teils I der Vergütungsordnung, die von sonstigen Landesarbeitsgerichten herangezogenen Merkmale für technische Angestellte oder diejenigen des Teils II E der Vergütungsordnung für Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau anzuwenden sind.

Entgegen der Meinung der Revisionserwiderung und den ergänzenden Ausführungen des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat können für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige irgendwelche Tätigkeitsmerkmale aus dem Teil II J für Angestellte in den Steuerverwaltungen nicht herangezogen werden. In allen Teilen dieses Bereiches der Vergütungsordnung wird nämlich von den Tarifvertragsparteien je nach der Art der Aufgaben der in der Finanzverwaltung beschäftigten Angestellten sehr ausgeprägt nach bestimmten Tätigkeiten und Funktionen differenziert (vgl. z.B. "Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind", "Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle", "Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen", "Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen" usw.). Dieser durchgängig im Teil II J der Vergütungsordnung vollzogenen Spezialisierung entsprechen auch die von den Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen des Jahres 1979 aufgegebenen Merkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige. Ihr Wegfall hat daher zur Folge, daß die Merkmale aus diesem Teil der Vergütungsordnung auf diesen Personenkreis nicht mehr angewendet werden können (vgl. auch dazu Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 30 i).

Ob und inwieweit etwas anderes etwa dann gelten könnte, wenn Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige zugleich als Sachbearbeiter tätig sind, bedarf nach gegenwärtigem Prozeßstand keiner Entscheidung. Zwar läßt das beklagte Land vortragen, der Kläger sei Sachbearbeiter und werde als ein solcher beschäftigt. Dem steht jedoch entgegen, daß der Kläger nach den Feststellungen



der Vorinstanzen sowohl im Sinne der Behördenorganisation als auch nach der Art seines Einsatzes ausschließlich mit den spezifischen Aufgaben eines Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen beschäftigt wird, woran nichts zu ändern vermag, wie man den Kläger innerdienstlich bezeichnet (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1968 - 4 AZR 148/67 - AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT). Unstreitig wird der Kläger mit den spezifischen Aufgaben eines Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen sogar nicht nur bei seinem Beschäftigungsfinanzamt B , sondern darüber hinaus auch noch im Bereiche des Nachbarfinanzamtes R eingesetzt.

Demgegenüber kann sich das beklagte Land auch nicht erfolgreich auf den Grundsatz der Tarifeinheit berufen. Zwar hat dieser Grundsatz u.a. auch die Bedeutung, daß für jeden Betrieb im allgemeinen nur ein Tarifvertrag gelten soll (vgl. Hueck/Nipperdey, aaO, Bd. II/1, § 33 III 4, S. 648 sowie Wiedemann/Stumpf, aaO, § 4 Rz 162). Einmal gilt dieser Grundsatz jedoch nicht uneingeschränkt. Abgesehen davon gilt aber auch der BAT für die gesamte Finanzverwaltung, so daß insoweit von den Tarifvertragsparteien dem Prinzip der Tarifeinheit Rechnung getragen worden ist. Ob und inwieweit dieser Grundsatz im Sinne der Rechtsauführungen des beklagten Landes und des Arbeitsgerichts auch für Teile von Tarifverträgen wie für den Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT zu gelten hat, bedarf vorliegend keiner näheren rechtlichen Würdigung. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich selbst in der Vorbemerkung zum Teil II J klargestellt, daß für Angestellte innerhalb der Finanzverwaltung je nach ihren Aufgaben auch andere Teile der Vergütungsordnung heranzuziehen sind.

Entgegen der Meinung der Revision können für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen aber auch die Merkmale aus dem Teil I der Vergütungsordnung für technische Angestellte (VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 und VergGr. III BAT Fallgruppe 2) nicht herangezogen werden (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Technische Angestellte im Sinne der Vergütungsordnung zum BAT sind solche, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische



Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 - AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1178/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT).

Diese Voraussetzungen treffen für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung nicht zu. Sie brauchen für ihre Tätigkeit weder eine technische Ausbildung noch technische Fachkenntnisse (von gewissen Grundkenntnissen im Vermessungswesen abgesehen). Vielmehr benötigen sie Fachkenntnisse auf den Gebieten der Bodenforschung, der Botanik und Zoologie, der allgemeinen Landwirtschaft, der Landeskultur und der Klimakunde. Das sind Kenntnisse, die in einer landwirtschaftlichen Fachausbildung, wie sie der Kläger absolviert hat, bzw. in einer entsprechenden praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft erworben werden. Daher werden in der Finanzverwaltung als Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige durchweg auch nur Angestellte verwendet, die landwirtschaftlich ausgebildet worden sind. Häufig stammen sie unmittelbar aus landwirtschaftlichen Betrieben. Oft kommen sie auch von den Landwirtschaftsämtern oder den Landwirtschaftskammern zur Finanzverwaltung. Dabei ist tarifrechtlich bedeutungslos, daß heute auch von einem sogenannten "Ingenieur" der Fachrichtung Landbau gesprochen wird. Die Tätigkeit der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung hat auch nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung keinen technischen Charakter, wie er etwa der Tätigkeit von Technikern und Ingenieuren der Bauämter der öffentlichen Verwaltung zukommt. Vielmehr liefern die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen aufgrund ihrer besonderen landwirtschaftlichen Sachkunde der Finanzverwaltung die Grundlagen für die Bewertung landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Besteuerung der Landwirte. Schließlich sind auch die Finanzämter keine Behörden mit technischem Charakter.

Aufgrund ihrer Vorbildung und der Eigenarten ihrer Tätigkeit liegt es daher nahe, für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gartenbau,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

in der Landwirtschaft und im Weinbau des Teils II E der Vergütungsordnung zum BAT heranzuziehen, auf die sich der Kläger mit Recht auch gegenüber den Instanzgerichten berufen hat. Wie der Senat im einzelnen in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) ausgeführt hat, gelten diese Merkmale entgegen der von verschiedenen Landesarbeitsgerichten vertretenen Meinung nicht nur für solche Angestellte, die unmittelbar in der öffentlichen Hand gehörenden landwirtschaftlichen Betrieben wie Versuchsgütern oder staatlichen Weingütern beschäftigt sind. Schon aus dem hierfür in erster Linie maßgebenden Wortlaut der Tarifnormen ergibt sich eine derartige Beschränkung nicht. Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang spricht dagegen. So gibt es beispielsweise in den einschlägigen Protokollnotizen zu diesem Teil der Vergütungsordnung zahlreiche Merkmale für Tätigkeiten, die nur in mit landwirtschaftlichen Fragen befaßten Behörden ausgeübt werden können. Das gilt etwa für die Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften (Protokollnotiz Nr. 4 Buchst. d), die Ausarbeitung von Vorschlägen für Förderungsmaßnahmen (Protokollnotiz Nr. 5 Buchst. h), die Mitwirkung in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung (Protokollnotiz Nr. 9 Buchst. k) sowie die Durchführung von Erntetermineitlungen (daselbst Buchst. s). Demgemäß hat der Senat die Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte z.B. auch auf einen Angestellten angewendet, der bei einem Landwirtschaftsamt landwirtschaftliche Beratungsaufgaben erledigt hat (Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975), sowie auf den Leiter der Gartenbauabteilung eines Staatsbades (vgl. Urteil des Senats vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 - AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT).

Nach ihrer fachlichen Zuordnung, nach der Art der anzuwendenden Kenntnisse und der erforderlichen Vorbildung gehört aber auch die Tätigkeit des Klägers in den landwirtschaftlichen Fachbereich, für den die Tarifvertragsparteien im Teil II E der Vergütungsordnung besondere Merkmale zusammengestellt haben. Diese sind daher auch vom Landesarbeitsgericht bei seiner weiteren Beurteilung des Falles heranzuziehen. Daraus folgt zugleich, daß die allgemeinen tariflichen Merkmale für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen des Teils I der Vergütungsordnung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



12 -

- 12 -

obwohl ihnen sonst eine allgemeine Auffangfunktion zukommt (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen), für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzverwaltung nicht herangezogen werden können.

Im einzelnen hat daher das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers anhand der nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte und

nach VergGr. III BAT Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte.....

Diese tariflichen Merkmale bauen im Sinne echter Aufbaufallgruppen aufeinander auf. Daher wird das Landesarbeitsgericht zunächst zu überprüfen haben, ob der Kläger die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Alsdann ist nacheinander die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a und III BAT jeweils Fallgruppe 1 zu überprüfen (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 398 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 36, 261, 268 = AP Nr. 50



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). An der Notwendigkeit dieser Überprüfung ändert nichts, daß der Sachverhalt unstreitig ist und beide Parteien davon ausgehen, daß der Kläger mit Recht nach VergGr. IV a BAT vergütet wird (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

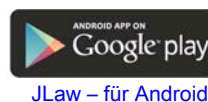
Weiter wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß mit dem Qualifizierungsmerkmal der "besonderen Leistungen" in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine erhöhte Qualität der Arbeit gefordert wird, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. die Urteile des Senats BAG 34, 158, 165 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229, 239 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht wird weiter Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 eine weitere zweifache Qualifizierung fordern, und zwar einmal durch eine "besonders schwierige Tätigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 399 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 36, 245, 258 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975; 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Hierzu hat der Kläger eingehend in den Vorinstanzen vorgetragen, so daß die Klage nicht, wie das beklagte Land meint, insoweit unschlüssig ist.

Ohne Bedeutung für das Ergebnis des Rechtsstreits sind indessen die aus Anlaß des Scheiterns der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien über die Weitergeltung bzw. Neufassung der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

Sachverständige von der Tariftgemeinschaft deutscher Länder einseitig entworfenen und zur Anwendung durch ihre Mitglieder freigegebenen Eingruppierungsrichtlinien für diesen Personenkreis. Dabei handelt es sich nämlich lediglich um einseitige Empfehlungen einer Tarifvertragspartei bzw. dieser Empfehlung entsprechende verwaltungsrechtliche Bestimmungen, sofern ihre Anwendung von vorgesetzten Dienststellen auf diesem Wege anheimgegeben oder angeordnet wird. Ihnen fehlt somit der besondere Rechtscharakter von Tarifnormen. Daher könnten sie im Verhältnis der Prozeßparteien allenfalls dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn ihre Geltung einzelvertraglich vereinbart worden wäre (vgl. die Urteile des Senats BAG 38, 221, 227 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Eine derartige Vereinbarung ist vorliegend nicht getroffen worden. Zwar sehen die Eingruppierungsrichtlinien für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige ohne zusätzliche Sonderfunktionen Vergütung nach VergGr. III BAT nicht vor. Darauf kann sich aber das beklagte Land aus den dargelegten Rechtsgründen nicht berufen. Es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, wie die Tätigkeit des Klägers tariflich zu bewerten ist.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Matthes

Jansen

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

